

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen

A. Problem und Ziel

Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können auf der Grundlage von § 28a Absatz 7 und 8 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bis zum 19. März 2022 erlassen werden. Durch eine Änderung des IfSG soll die Möglichkeit zum Erlass notwendiger Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bis zum 23. September 2022 verlängert und zugleich der Katalog an möglichen Maßnahmen begrenzt werden. Auch durch die verbliebenen möglichen Schutzmaßnahmen, ist es weiterhin möglich, dass die Angebote der sozialen Dienstleister fortlaufend oder erneut, insbesondere durch Abstandsgebote und Hygienekonzepte, beeinträchtigt werden. Daher ist es erforderlich, die Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG), die ebenfalls bis zum Ablauf des 19. März 2022 begrenzt ist, zum Schutz der sozialen Infrastruktur vorsorglich zu verlängern.

Sollten die Länder keine die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen erlassen, würde die durch dieses Gesetz vorgesehene Verlängerung des SodEG nicht greifen, denn die Voraussetzung einer Beeinträchtigung durch entsprechende Maßnahmen des IfSG wäre dann nicht gegeben.

Anpassungen sind auch im Hinblick auf weitere Bereiche, die im Zusammenhang mit der Befristung von Schutzmaßnahmen stehen, erforderlich:

Aufgrund der fortdauernden COVID-19-bedingten Pandemiesituation ist nicht auszuschließen, dass Eltern auch über den 19. März 2022 hinaus in Fällen von Betreuungsbedarf bei nichterkrankten Kindern vor großen Herausforderungen in der Kinderbetreuung stehen. Dem soll erforderlichenfalls mit einer möglichen Verlängerung von Ausnahmeregelungen bei der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld, sowie beim Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG Rechnung getragen werden können.

Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund einer weiterhin andauernden Pandemiesituation zu weiterem Mehraufwand und Mindererlösen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen kommt und dadurch deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefährdet ist.

Aktuell können die Länder bis zum 19. März 2022 unter bestimmten Voraussetzungen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bestimmen, in denen Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bedürfen, vollstationär behandelt werden können. Die Möglichkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, den Zeitraum durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates zu verlängern ist aktuell bis zum 31. März 2022 befristet.

Sollten die Länder keine notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen, würden - ähnlich wie die Regelungen des SodEG - die Verlängerung der Schutzschirme für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die Verlängerung der Möglichkeit der Benennung von Rehabilitationseinrichtungen als Ersatzkrankenhäuser sowie die Verlängerung der Entgeltersatzleistungen bei coronabedingtem Betreuungsbedarf in Ermangelung von Anwendungsfällen kaum Wirkung entfalten.

B. Lösung

Durch die vorsorgliche Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG bis zum 30. Juni 2022 und eine Verordnungsermächtigung zur Verlängerung bis zum 23. September 2022 wird sichergestellt, dass die soziale Infrastruktur erhalten bleibt und soziale Dienstleistungen auch nach dem Ende der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) noch erbracht werden können.

Die bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Erkrankung eines Kindes sowie zum Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG bei pandemiebedingten erhöhten Betreuungsbedarfen können durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bis längstens zum 23. September 2022 verlängert werden.

Für den Fall einer fortdauernden COVID-19-bedingten Pandemiesituation erhält das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit, den Vertragsparteien nach § 111 Absatz 5 Satz 1 und § 111c Absatz 3 Satz 1 SGB V aufzugeben, coronabedingte Anpassungen von Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Krankenkassen vorzunehmen (§ 111 Absatz 5 Satz 5 und § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V). Auf diese Weise kann flexibel auf coronabedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben reagiert werden, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen sicherzustellen.

Bei einer erneuten Verschärfung der pandemischen Lage ist nicht auszuschließen, dass eine stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erforderlich wird, soweit Kapazitäten der zugelassenen Krankenhäuser zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer SARS-CoV-2 Infektion vollständig ausgeschöpft sind. Deshalb wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, bei Fortbestehen der pandemischen Sondersituation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Zeitraum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 KHG durch Rechtsverordnung zu verlängern oder abweichend festzulegen.

Vorausschauend sind auch für die Sommermonate und im Zusammenhang mit der Urlaubssaison durch betriebliche Infektionsschutzmaßnahmen rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um Infektionseinträge in die Betriebe zu minimieren und das betriebliche Ausbruchsgeschehen wirksam begrenzen zu können.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung

hat sich bewährt. Mit den vorgesehenen betrieblichen Hygienemaßnahmen konnten Infektionseinträge und Ausbrüche wirksam verhindert und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden. Die Akzeptanz und Umsetzung seitens der Arbeitgeber und Beschäftigten für die im Verlauf der Pandemie bewährten Maßnahmen ist nach wie vor sehr hoch. Aus diesem Grund muss die schnelle Reaktionsfähigkeit (Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrats) in der aktuellen Situation und auch im Hinblick auf die zu erwartenden weiteren Infektionswellen sichergestellt werden. Daher wird die Verordnungsermächtigung in §18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes dahingehend verlängert, dass auf sie gestützte Verordnungen einen Zeitraum bis zum Ablauf des 23. September 2022 umfassen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn aufgrund der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) keine Dienstleistungen erbracht werden können, ist grundsätzlich nicht mit Mehrkosten für die Leistungsträger zu rechnen.

Bund, Länder und Gemeinden

Dem Bund entstehen – auch im Fall einer Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld – voraussichtlich keine Mehrausgaben. Entsprechend der bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen leistet der Bund im Jahr 2022 einen Ausgleichsbetrag an den Gesundheitsfonds von 300 Millionen Euro im Jahr 2022, der auch im Fall einer Verlängerung der Sonderregelung voraussichtlich kostendeckend sein wird.

Für die Länder können sich durch die mögliche Verlängerung der Geltung des § 56 Absatz 1a IfSG bis zum 23. September 2022 Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe ergeben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Für die gesetzlichen Krankenkassen entstehen im Fall der Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Diese werden jedoch voraussichtlich durch den entsprechenden Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds in Höhe von 300 Millionen Euro gedeckt. Sollten die Mehrausgaben der Krankenkassen für die auf das Jahr 2022 begrenzte Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes 300 Millionen Euro übersteigen, erfolgt eine Spitzabrechnung zulasten des Bundes an den Gesundheitsfonds im Jahr 2023.

Für den Fall, dass Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation verlängert werden, können den gesetzlichen Krankenversicherungen

Mehrausgaben in nicht quantifizierbaren Umfang entstehen. Sie hängen von den konkret getroffenen Vereinbarungen und der Entwicklung der Infektionslage ab.

Durch die Verlängerung der Verordnungsermächtigung des § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzes kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister möglicherweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Größe. Der Erfüllungsaufwand ist davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister weitere Anträge auf Zuschüsse stellen. Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Im Fall einer Verlängerung der Ausweitung des Leistungsanspruchs des Kinderkrankengeldes auch auf die Fälle, in denen im Zusammenhang mit COVID-19 eine Betreuung eines nicht erkrankten Kindes zu Hause erforderlich wird, entfällt bei Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldanspruchs für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nach § 56 Absatz 5 IfSG in Fällen des § 56 Absatz 1a und 2 IfSG die Entschädigung für die zuständige Behörde auszahlen und sich von dieser erstatten lassen, der damit verbundene Erfüllungsaufwand.

Ein Erfüllungsaufwand durch die Verlängerung der Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes entsteht nicht. Ein Erfüllungsaufwand aufgrund des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung wird in der Rechtsverordnung selbst ausgewiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung von Anträgen nach dem 19. März 2022 beziehungsweise die Verlängerung befristeter Bescheide und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG.

Im Fall einer Verlängerung der Ausweitung der Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes kann sich für die Krankenkassen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ergeben, wenn hierdurch die Anzahl an Kinderkrankengeldfällen zunimmt.

Den Krankenkassen kann im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation zudem ein Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe entstehen, sofern Vergütungsvereinbarungen verlängert werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 5 werden die Wörter „Ab dem 1. Januar 2021“ durch die Wörter „Mit jedem Kalenderjahr“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
 - c) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den besonderen Sicherstellungsauftrag bis zum 23. September 2022 zu verlängern.“

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Dem Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Satz 3 genannte Frist längstens bis zum 23. September 2022 verlängern.“
2. In § 111 Absatz 5 Satz 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ eingefügt und werden die Wörter „bis zum 19. März 2022“ durch die Wörter „längstens bis zum Ablauf des 23. September 2022“ ersetzt.
3. In § 111c Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ eingefügt und werden die Wörter „bis zum 19. März 2022“ durch die Wörter „längstens bis zum Ablauf des 23. September 2022“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

§ 23 Absatz 2 Nummer 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden, wird wie folgt gefasst:

„5. einen von § 22 Absatz 1 Satz 2 abweichenden Zeitraum regeln und“

Artikel 4

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Dem § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch ... [einfügen: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. ...¹⁾] geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und die in Satz 5 genannte Frist längstens bis zum 23. September 2022 verlängern.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

In § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, werden die Wörter „sechs Monate nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ durch die Wörter „mit Ablauf des 23. September 2022“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge / Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

¹⁾ Bitte ab Bekanntgabe des Entwurfs beziehungsweise ab/mit Verkündung des „Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze“ den entsprechenden Artikel einfügen, mit dem das IfSG geändert wurde, sowie das Datum der Ausfertigung und die Angabe der Fundstelle.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können auf der Grundlage von § 28a Absatz 7 und 8 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bis zum 19. März 2022 erlassen werden. Durch eine Änderung des IfSG soll die Möglichkeit zum Erlass notwendiger Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bis zum 23. September 2022 verlängert und zugleich der Katalog an möglichen Maßnahmen begrenzt werden. Auch durch die verbliebenen möglichen Schutzmaßnahmen, ist es weiterhin möglich, dass die Angebote der sozialen Dienstleister fortlaufend oder erneut, insbesondere durch Abstandsgebote und Hygienekonzepte, beeinträchtigt werden. Daher ist es erforderlich, die Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodeG), die ebenfalls bis zum Ablauf des 19. März 2022 begrenzt ist, zum Schutz der sozialen Infrastruktur vorsorglich zu verlängern.

Die Leistungsträger erfüllen den besonderen Sicherstellungsauftrag durch die Auszahlung von monatlichen Zuschüssen. Im Gegenzug sollen die sozialen Dienstleister bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Zwar ist davon auszugehen, dass die sozialen Dienstleister wieder vermehrt ihre Leistungen – zum Teil auch in digitaler Form – erbringen und hierfür entsprechend vergütet werden. Ihre Situation war während der gesamten Pandemie aber sehr ungewiss und stark abhängig von den erforderlichen Maßnahmen, die auf Grundlage des IfSG ergriffen wurden. Das SodeG wird von vielen sozialen Dienstleistern als wichtiger Sicherheitsanker wahrgenommen, auch wenn sie die Zuschüsse tatsächlich nicht in Anspruch nehmen müssen.

Sollten die Länder keine die sozialen Dienstleister beeinträchtigenden Schutzmaßnahmen erlassen, würde die durch dieses Gesetz vorgesehene Verlängerung des SodeG nicht greifen, denn die Voraussetzung einer Beeinträchtigung durch entsprechende Maßnahmen des IfSG wäre dann nicht gegeben.

Anpassungen sind auch im Hinblick auf weitere Bereiche, die im Zusammenhang mit der Befristung von Schutzmaßnahmen stehen, erforderlich:

Aufgrund der fortdauernden Covid-19-bedingten Pandemiesituation ist nicht auszuschließen, dass Eltern auch über den 19. März 2022 hinaus in Fällen von Betreuungsbedarf bei nichterkrankten Kindern vor großen Herausforderungen in der Kinderbetreuung stehen. Dem soll erforderlichenfalls mit einer möglichen Verlängerung von Ausnahmeregelungen bei der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld, sowie beim Entschädigungsanspruch gem. § 56 Absatz 1a IfSG Rechnung getragen werden können.

Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund der weiterhin andauernden Pandemiesituation zu weiterem Mehraufwand und Mindererlösen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen kommt und dadurch deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefährdet ist.

Aktuell können die Länder bis zum 19. März 2022 unter bestimmten Voraussetzungen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bestimmen, in denen Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bedürfen, vollstationär behandelt werden können. Die Möglichkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, den Zeitraum durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates zu verlängern ist aktuell bis zum 31. März 2022 befristet.

Sollten die Länder keine notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen, würden - ähnlich wie die Regelungen des SodeG - die Verlängerung der

Schutzschirme für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die Verlängerung der Möglichkeit der Benennung von Rehabilitationseinrichtungen als Ersatzkrankenhäuser sowie die Verlängerung der Entgeltersatzleistungen bei coronabedingtem Betreuungsbedarf in Ermangelung von Anwendungsfällen kaum Wirkung entfalten.

Die Verlängerung der Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes dient der Reaktionsfähigkeit der Bundesregierung aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens und ist notwendig um durch Maßnahmen im betrieblichen Infektionsschutz Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu sichern sowie zu verbessern und damit auch mittelbar die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der besondere Sicherstellungsauftrag zur Sicherung des Bestands der sozialen Dienstleister wird vorsorglich über den 19. März 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Darüber hinaus wird eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrages bis 23. September 2022 eingeführt.

Die bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen zur Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Erkrankung eines Kindes sowie zum Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG bei pandemiebedingten erhöhten Betreuungsbedarfen können durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bis längstens zum 23. September 2022 verlängert werden.

Aufgrund der fortdauernden Covid-19-bedingten Pandemiesituation erhält das Bundesministerium für Gesundheit weiterhin und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit, den Vertragsparteien nach § 111 Absatz 5 Satz 1 und § 111c Absatz 3 Satz 1 SGB V aufzugeben, coronabedingte Anpassungen von Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und den Krankenkassen vorzunehmen (§ 111 Absatz 5 Satz 5 und § 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V). Auf diese Weise kann flexibel auf coronabedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben reagiert werden, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen sicherzustellen.

Bei einer erneuten Verschärfung der pandemischen Lage ist nicht auszuschließen, dass eine stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen erforderlich wird, soweit Kapazitäten der zugelassenen Krankenhäuser zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer SARS-CoV-2 Infektion vollständig ausgeschöpft sind. Deshalb wird das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, bei Fortbestehen der pandemischen Sondersituation den Zeitraum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 KHG durch Rechtsverordnung zu verlängern oder abweichend festzulegen.

Die Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes wird verlängert, so dass auf sie gestützte Verordnungen einen Zeitraum bis zum Ablauf des 23. September 2022 umfassen können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Verlängerung des Sicherstellungsauftrags für soziale Dienstleister folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten). Zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich., Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die soziale Infrastruktur auseinanderentwickelt, da soziale Dienstleister im gesamten Bundesgebiet niedergelassen sind und über die Landesgrenzen hinweg Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im SGB V folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Sozialversicherung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a GG. Danach können die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Krankenhauspflegesätze durch Bundesgesetz geregelt werden. Bundesgesetzliche Regelungen sind auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des IfSG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen, Recht der Arzneien).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Arbeitsschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Recht des Arbeitsschutzes).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verlängerung des in § 5 Satz 3 SodEG genannten Zeitraums wird die Geltung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach den §§ 2 und 3 SodEG verlängert. In Anbetracht der derzeit nicht sicher einschätzbaren Entwicklung der Pandemie in Deutschland und der damit einhergehenden Maßnahmen nach dem IfSG ist die Verlängerung des Geltungszeitraums im Verordnungswege eine erhebliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Verhältnis zu dem Erfordernis, nach dem 30. Juni 2022 einen neuen Sicherstellungsauftrag gesetzlich regeln zu müssen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aufgrund der bundesweit ergriffenen Maßnahmen nach dem IfSG ist der Bestand des Netzwerks an sozialen Dienstleistern (Sozialraum) als wesentliche Säule des grundgesetzlich garantierten Sozialstaats gefährdet. Im Falle des Verlustes sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden. Ein Wiederaufbau des Sozialraums, der ohne den Sicherstellungsauftrag erforderlich werden könnte, steht in keinem Verhältnis zu den Maßnahmen zum Erhalt des Bestandes nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teilweise um Steuer- und teilweise um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn durch die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 keine Dienstleistungen erbracht werden, ist grundsätzlich nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen werden somit grundsätzlich nicht steigen.

Bund, Länder und Gemeinden

Dem Bund entstehen – auch im Fall einer Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld – voraussichtlich keine Mehrausgaben. Entsprechend der bereits bis zum 19. März 2022 getroffenen Sonderregelungen leistet der Bund im Jahr 2022 einen Ausgleichsbetrag an den Gesundheitsfonds von 300 Millionen Euro im Jahr 2022, der auch im Fall einer Verlängerung der Sonderregelung voraussichtlich kostendeckend sein wird.

Für die Länder können sich durch die mögliche Verlängerung der Geltung des § 56 Absatz 1a IfSG bis zum 23. September 2022 Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe ergeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzliche Krankenversicherung

Für die gesetzlichen Krankenkassen entstehen im Fall der Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Diese werden jedoch voraussichtlich durch den entsprechenden Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds in Höhe von 300 Mio. gedeckt. Sollten die Mehrausgaben der Krankenkassen für die auf das Jahr 2022 begrenzte Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes 300 Millionen Euro übersteigen, erfolgt eine Spitzabrechnung zulasten des Bundes an den Gesundheitsfonds im Jahr 2023.

Für den Fall, dass Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation verlängert werden, können den gesetzlichen Krankenversicherung Mehrausgaben in nicht quantifizierbarem Umfang entstehen. Sie hängen von den konkret getroffenen Vereinbarungen und der Entwicklung der Infektionslage ab.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzes kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht für die sozialen Dienstleister möglicherweise ein einmaliger Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Größe. Der Erfüllungsaufwand ist davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister weitere Anträge auf Zuschüsse stellen. Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Im Fall einer Verlängerung der Ausweitung des Leistungsanspruchs des Kinderkrankengeldes auch auf die Fälle, in denen im Zusammenhang mit Covid-19 eine Betreuung eines nicht erkrankten Kindes zu Hause erforderlich wird, entfällt bei Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldanspruchs für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nach § 56 Absatz 5 IfSG in Fällen des § 56 Absatz 1a, 2 IfSG die Entschädigung für die zuständige Behörde auszahlen und sich von dieser erstatten lassen, der damit verbundene Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Verlängerung der Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung von Anträgen nach dem 19. März 2022 bzw. die Verlängerung befristeter Bescheide und für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG.

Im Fall einer Verlängerung der Ausweitung der Möglichkeiten der Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes kann sich für die Krankenkassen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ergeben, wenn hierdurch die Anzahl an Kinderkrankengeldfällen zunimmt.

Den Krankenkassen kann im Bereich der Vorsorge und Rehabilitation zudem Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarer Höhe entstehen, sofern Vergütungsvereinbarungen verlängert werden.

Ein Erfüllungsaufwand durch die Verlängerung der Verordnungsermächtigung in § 18 Absatz 3 Satz 2 des Arbeitsschutzgesetzes entsteht nicht. Ein Erfüllungsaufwand aufgrund des Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung wird in der Rechtsverordnung selbst ausgewiesen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die vorgesehenen Regelungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Verordnung wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verlängerung des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG ist bis zum 30. Juni 2022 befristet. Die Möglichkeit der Verlängerung der Anpassung der Vergütungsvereinbarungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Ausnahmeregelungen zum Kinderkrankengeld, sowie zum Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a IfSG sind befristet bis zum 23. September 2022.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Erstattungsverfahren für die bisherigen SodEG-Zuschüsse zeitnah durchgeführt werden können. Da der Erstattungsanspruch nach den in § 4 SodEG genannten Voraussetzungen und frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung des maßgeblichen Zeitraumes der Zuschussgewährung entsteht, ist es sowohl für die Leistungsträger als auch für die sozialen Dienstleister von großer Bedeutung, zeitnah eine Abrechnung der bisherigen Zuschüsse zu erstellen, um einen Überblick über die tatsächliche Liquidität des sozialen Dienstleisters zu erhalten. Mit der Änderung wird klargestellt, dass Zuschüsse aus einem abgeschlossenen Kalenderjahr in einem eigenen Erstattungsverfahren abgerechnet werden können. Dies wirkt sich rückwirkend auf die für 2021 und 2022 bereits ausgezahlten, aber noch nicht im Erstattungsverfahren befindlichen Zuschüsse aus. Zuschüsse für das Jahr 2021 können in einem eigenen Erstattungsverfahren frühestens ab 1. April 2022 abgerechnet werden. Bereits ausgezahlte Zuschüsse für das Jahr 2022 und noch folgende Zuschüsse für das Jahr 2022 können als eigener Zeitraum der Zuschussgewährung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 5 SodEG soll sichergestellt werden, dass der Sicherstellungsauftrag solange weiter gilt, wie soziale Dienstleister von Maßnahmen nach dem fünften Abschnitt des IfSG beeinträchtigt sein können. Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28a Absatz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bis zum 19. März 2022 erlassen werden. Der Deutsche Bundestag kann durch Beschluss gemäß § 28a Absatz 10 Satz 3 IfSG die Fristen zum Erlass dieser notwendigen Schutzmaßnahmen um bis zu drei Monate verlängern.

Dies erscheint aufgrund der Rekordinzidenzzahlen und der unerwarteten Situation durch die Omikron-Mutation nicht unwahrscheinlich. Durch die Verlängerung wird den sozialen Dienstleistern für diesen Fall weiterhin die erforderliche Sicherheit geboten. Der Rückgang der SodEG-Anträge trotz Beeinträchtigungen durch Maßnahmen nach dem IfSG zeigt, dass die sozialen Dienstleister ihre Angebote an die Situation der Pandemie angepasst haben, sei es durch eine alternative Leistungserbringung oder durch Verkleinerung der Gruppen, um den Anforderungen des Hygieneschutzes gerecht zu werden. Trotz rückläufiger Antragszahlen gibt es jedoch nach wie vor soziale Dienstleister, die ihre Angebote nur bedingt umstellen konnten und nach wie vor existenzsichernd auf SodEG-Zuschüsse angewiesen sind. Das betrifft einige Träger im Bereich der Bundesagentur für Arbeit, aber auch Rehabilitationseinrichtungen, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendrehabilitation.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den besonderen Sicherstellungsauftrag bis zum 23. September 2022 zu verlängern. Eine Verordnungsermächtigung hat sich in der Vergangenheit als geeignetes Mittel bewährt, um schnell auf kurzfristige Veränderungen im Pandemiegeschehen reagieren zu können. Damit soll die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten, das SodEG über den

Sommer zu verlängern, falls die Angebote der sozialen Dienstleister weiterhin oder erneut von Maßnahmen nach dem IfSG beeinträchtigt werden. Der Gebrauch der Verordnungsermächtigung hängt daher maßgeblich von der Verlängerung der Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des IfSG ab. Ohne diese entsprechenden Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der sozialen Dienstleister führen und gemäß § 2 SodEG Voraussetzung für eine Zuschussgewährung sind, bedarf es auch keiner Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrages.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld auch ohne Vorliegen einer Erkrankung des Kindes längstens bis zum 23. September 2022 zu verlängern, um angesichts einer fortbestehenden pandemischen Sondersituation sicherzustellen, dass – bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes – über den 19. März 2022 hinaus der Anspruch auch in den Fällen besteht, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Horte, Kindertagespflegestelle) oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist bzw. für die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird. Von dieser Verordnungsermächtigung kann das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Gebrauch machen, wenn es im Hinblick auf eine fortbestehende pandemische Sondersituation erforderlich erscheint. Da es sich um Ansprüche nach Absatz 1 handelt, gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung oder der Schule verlangen.

Der Anspruch besteht weiterhin unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes, so dass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Absatz 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Absatz 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a IfSG beansprucht werden kann.

Zu Nummer 2

Für den Fall einer fortbestehenden Pandemiesituation ist nicht auszuschließen, dass es erforderlich wird, die Vergütungsvereinbarungen nach § 111 Absatz 5 Satz 1 auch weiterhin an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte andauernde besondere Situation der stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen anzupassen. Aus diesem Grund wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, den zuletzt mit Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) verlängerten Zeitraum aus § 111 Absatz 5 Satz 5 durch Rechtsverordnung längstens bis zum 23. September 2022 zu verlängern. Von dieser Verordnungsermächtigung kann das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Gebrauch machen, wenn es im Hinblick auf eine fortbestehende pandemische Sondersituation erforderlich erscheint.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 3

Für den Fall einer fortbestehenden Pandemiesituation ist nicht auszuschließen, dass es erforderlich wird, die Vergütungsvereinbarungen nach § 111c Absatz 3 Satz 1 auch weiterhin an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte andauernde besondere Situation der ambulanten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen anzupassen. Aus diesem Grund wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, den zuletzt mit Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) verlängerten Zeitraum aus § 111c Absatz 3 Satz 5 durch Rechtsverordnung längstens bis zum 23. September 2022 zu erweitern. Von dieser Verordnungsermächtigung kann das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Gebrauch machen, wenn es im Hinblick auf eine fortbestehende pandemische Sondersituation erforderlich erscheint.

Zu Artikel 3 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

§ 23 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, um im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bedarfsfall kurzfristig auf unvorhersehbare Entwicklungen der Coronapandemie reagieren zu können. Kurzfristiger regulatorischer Änderungsbedarf kann sich insoweit in Bezug auf die nicht aufschiebbare akutstationäre Krankenhausversorgung in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ergeben. Das Bundesministerium für Gesundheit wird von dieser Verordnungsermächtigung insbesondere in Abhängigkeit davon Gebrauch machen, ob der Deutsche Bundestag die notwendigen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28a Absatz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) über den 19. März 2022 hinaus verlängert und entsprechend dann auch andere pandemiebedingte Maßnahmen zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und sozialer Dienstleistungen verlängert werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Mit der Regelung wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, die bereits bis zum 19. März 2022 getroffene Übergangsregelung des § 56 Absatz 1a IfSG zum Entschädigungsanspruch bei pandemiebedingten erhöhten Betreuungsbedarfen bis zum 23. September 2022 zu verlängern. Von dieser Verordnungsermächtigung kann das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Gebrauch machen, wenn es im Hinblick auf eine fortbestehende pandemische Sondersituation erforderlich erscheint.

Gemäß § 56 Absatz 1a erhält eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld, wenn sie durch die Betreuung ihres Kindes aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung oder durch die Pflege ihres Kindes mit Behinderungen, das auf Hilfe angewiesen ist, aufgrund der Schließung einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen nicht arbeiten kann und deshalb einen Verdienstaufschlag erleidet. Der Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a gilt für erwerbstätige Personen grundsätzlich auch dann, wenn deren Kind das Betreten der Betreuungseinrichtungen oder Schule untersagt wurde. Ein Betretungsverbot im Sinne der Vorschrift liegt auch dann vor, wenn eine Absonderung nach § 30 oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG gegen einzelne Kinder in der Einrichtung vorliegt. Ein Anspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG besteht für erwerbstätige Personen auch dann, wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird, der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)

Die Verlängerung der Verordnungsermächtigung, die Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes vorsehen kann, ist erforderlich, um rechtzeitig Maßnahmen vorzuschreiben, die Infektionseinträge in die Unternehmen wirksam verhindern, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und um Beeinträchtigungen der Wirtschaftstätigkeit weitgehend zu vermeiden. Nach den bisherigen Erfahrungen zum Verlauf der Pandemie muss auch in den Sommermonaten und im Zusammenhang mit der Urlaubssaison mit einem Anstieg an COVID-19-Fällen gerechnet werden. Es ist zudem damit zu rechnen, dass Virusvarianten auftreten, die wesentlich schwerere Verläufe als Omikron auslösen können. Gleichzeitig steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, ob bis dahin eine ausreichend hohe Impfquote erzielt werden kann, die ein erneutes Ergreifen von Schutzmaßnahmen im Bereich der

Arbeitswelt erübrigt. Bei Bedarf muss es weiterhin möglich sein, durch rechtzeitiges und rasches Einleiten wirksamer und angemessener Maßnahmen einen Lockdown der Wirtschaft zu verhindern. Durch die Verlängerung der bestehenden Verordnungsermächtigung dahingehend, dass auf sie gestützte Verordnungen einen Zeitraum bis zum Ablauf des 23. September 2022 umfassen können, wird die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung über den Sommer sichergestellt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.